

Passordnung des Skatverbandes **K i e l e.V.**

in der Fassung vom 26. Januar 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Grundlage der Passordnung des Skatverbandes Kiel sind die übergeordneten Vorschriften des DSKV e.V. und des zuständigen Landesverbandes.
- 1.2 Der Spielerpass ist der Nachweis der Spielberechtigung für den Spielbetrieb des DSKV e.V. und dessen nachgeordneten Organe.
- 1.3 Der Spielerpass wird nur auf den Namen natürlicher Personen ausgestellt.
- 1.4 Für jedes Mitglied eines Vereines des Skatverbandes Kiel **kann** durch den Verein ein Spielerpass beantragt werden.
- 1.5 Der Spielerpass hat Gültigkeit, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen :
 - eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes
 - aktuelles Passbild des Mitgliedes
 - Unterschrift und Stempel der zuständigen Passstelle
 - eingeklebte Beitragsmarke für das laufende Kalenderjahr
 - keine unzulässige Änderungen durch Verein oder Mitglied.

Fehlen o. a. formale Voraussetzungen, so sind diese zu beheben und der Pass ist innerhalb von 1 Woche der passbearbeitenden Stelle vorzulegen.

- 1.6 Der Spielerpass ist Eigentum des DSKV und muss bei Abmeldung des Spielers durch den Verein an die zuständige Passstelle (Präsident) der Verbandsgruppe zurückgegeben werden. Die Vereine sind für die Richtigkeit verantwortlich.

2. Kosten

- 2.1 Die Erstaussstellung eines Spielerpasses ist kostenlos.
Das gleiche gilt für Spielerpässe, deren Eintragungskapazität erschöpft ist.
- 2.2 In allen anderen Fällen (z.B. bei Verlust) wird eine Gebühr gem. Kosten- und Zuschussordnung erhoben.

3. Spielberechtigung

- 3.1. Wechselt ein Spieler den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein sofort spielberechtigt, wenn der Wechsel zum 31.12. eines Jahres bzw. zum Beginn des Spielbetriebes erfolgt. Der bisherige Verein muss den Spielerpass der Passstelle zusenden, die ihn an den neuen Verein weiterleitet.
- 3.2. Erfolgt der Wechsel erst nach Aufnahme des Spielbetriebs, kann der Spieler für die Wettbewerbe, in denen er im laufenden Jahr noch nicht gestartet ist, eine Spielberechtigung erhalten, wenn der abgebende Verein, für den dem Spieler zuletzt eine Spielberechtigung erteilt worden war, bei einer Abmeldung einem Vereinswechsel und Einsatz für den neuen Verein zustimmt.
- 3.3 Wird bei einem Vereinswechsel im Laufe des Jahres keine Zustimmung durch den abgebenden

Verein erteilt, kann eine Spielberechtigung erst für das Folgejahr erteilt werden.

- 3.4 Der Spielerpass ist auf Verlangen bei allen Veranstaltungen des DSkV e.V. und dessen nachgeordneten Organen zur Überprüfung der Spielberechtigung vorzulegen.

4. Bearbeitung

- 4.1 Zuständig für die Bearbeitung des Spielerpasses ist der Präsident..
- 4.2 Neuanmeldungen / Ummeldungen / Abmeldungen von Mitgliedern müssen grundsätzlich in schriftlicher Form auf einem durch den Präsidenten den Vereinen zur Verfügung gestellten Formblatt (Änderungen zum Mitgliederstand) vorgenommen werden.
- 4.3 Die Einsendung eines Lichtbildes ist nicht erforderlich.
Der jeweilige Verein ist verantwortlich für das Einkleben eines Passbildes.
Ohne Passbild ist der Pass ungültig.
- 4.4 Bei Abmeldungen / Ummeldungen ist zusammen mit dem Formblatt der Spielerpass zu übersenden.
- 4.5 In Ausnahmefällen (kurzfristiger Einsatz eines Spielers) kann eine Neuanmeldung auch mündlich beim Präsidenten vorgenommen werden.
Ein entsprechendes Formblatt ist innerhalb von 2 Wochen nachzureichen.
- 4.6 Die Verteilung der beantragten Spielerpässe wird, je nach Antragsdatum, zu folgenden Terminen vorgenommen :
- Mitgliederversammlung des Skatverbandes Kiel
 - Einzelmeisterschaft des Skatverbandes Kiel
 - Einzelmeisterschaften des Skatverbandes Schleswig-Holstein
 - 5. Ligaspieltag des Skatverbandes Kiel
 - Mannschaftsmeisterschaft des Skatverbandes Kiel
 - Mannschaftsmeisterschaft des Skatverbandes Schleswig-Holstein.

Alle zu anderen Zeiten beantragten Spielerpässe werden unverzüglich per Post zugestellt, sofern ein entsprechender Dringlichkeitsvermerk auf dem Antragsformular angebracht ist.

5. Verstöße

- 5.1 Verstöße gegen diese Ordnung werden mit einer Ordnungsstrafe gem. LZI SkVK 10.4 geahndet.
- 5.2 Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. eigenmächtiges Verändern der Eintragungen) kann eine Strafe auf der Grundlage der Rechtsordnung des DSkV ausgesprochen werden.

6. Sonstiges

- 6.1 Diese Passordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit geändert werden.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Januar 1996 verabschiedet und zuletzt am 26. Januar 2019 geändert.
